

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 29. Oktober 2019**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes vom
29. Oktober 2019**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem § 56 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 348 – 2132-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, wird nach Absatz 4 folgender Absatz angefügt:

"(5) Die Kosten für die luftfahrtbezogenen Aufgaben der Brandbekämpfung am Flughafen Bremen trägt die Stadtgemeinde Bremen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am xx.xx.2019 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeines

Der Flughafen Bremen nimmt als zentrale Verkehrsinfrastruktur des Landes Bremen eine Schlüsselfunktion wahr. Als einziger öffentlicher Verkehrsflughafen ist er von herausragender Bedeutung für die überregionale Anbindung und Vernetzung des Standortes. Dies gilt für Bremen, das Umland und die Region gleichermaßen. Betreiberin ist die Flughafen Bremen GmbH (FBG), eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Bremen.

Für den Brandschutz im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb gelten besondere spezialgesetzliche Anforderungen aus nationalem, EU- und internationalem Recht. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil der Betriebsgenehmigung. Ihre Einhaltung unterliegt der Aufsicht der zuständigen Genehmigungsbehörde bei der Senatorin für Wissenschaft und Häfen. Hierzu hält die FBG eine eigene Flughafenfeuerwehr als betriebliche Einheit vor. Dies führt zu einer erheblichen Kostenbelastung, die im derzeitigen Marktumfeld nicht mehr allein aus Einnahmen der FBG finanziert werden kann. Diese Kosten für diese luftfahrtbezogenen Aufgaben der Brandbekämpfung am Flughafen Bremen soll daher zukünftig die Stadtgemeinde Bremen tragen.

Mit dieser Maßnahme soll eine vorhandene EU-beihilferechtliche Gestaltungsmöglichkeit genutzt werden:

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Tätigkeiten, für die normalerweise der Staat zuständig ist, nicht zu den Tätigkeiten wirtschaftlicher Art gehören und daher im Allgemeinen nicht den Vorschriften über staatliche Beihilfen unterliegen. Hierzu zählt die EU-Kommission im Allgemeinen auch die Brandbekämpfung auf dem Flughafen (vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften, ABl.EU Nr. C 99/3 v. 4.4.2014, Rdnr. 35). Diese Auslegung hat sie auch für Flughäfen in Deutschland in mehreren Entscheidungen ausdrücklich bestätigt (u.a. für die Flughäfen Dortmund, Erfurt-Weimar und Rostock-Laage).

Die Einführung der Kostenerstattung führt auch nicht zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Flughäfen. Der Flughafen Bremen ist der einzige Verkehrsflughafen innerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs des Landesgesetzes. Die Regelung ist daher ausreichend. Das Diskriminierungsverbot ist durch eine solche landesgesetzliche Regelung von vornherein nicht berührt.

Die Erstattung der für die Aufgabe der Brandbekämpfung am Flughafen Bremen angemessenen Aufwendungen erfolgt auf Antrag der FBG. In diesem Verfahren wird auch sichergestellt, dass die Erstattung strikt auf den Ausgleich der durch diese Tätigkeit entstandenen Kosten begrenzt ist und nicht zur Finanzierung anderer Tätigkeiten verwendet wird.

Die Neuregelung betrifft ausschließlich die Finanzierung. Sie hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenorganisation. Weitergehende Änderungen des Gesetzes sind daher nicht notwendig.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Mit der Regelung wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Stadtgemeinde Bremen die Kosten für die luftfahrtbezogenen Aufgaben der Brandbekämpfung am Flughafen Bremen trägt.

Luftfahrtbezogene Aufgaben der Brandbekämpfung umfasst sämtliche nichtwirtschaftliche Aufgaben und Anforderungen des Brandschutzes und der Brandbekämpfung im Zusammen-

hang mit dem Flugbetrieb nach Maßgabe der geltenden internationalen, unionsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften. Hierzu zählen insbesondere der Anhang 14 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt – "ICAO-Abkommen") sowie die Verordnungen (EU) der Kommission Nr. 139/2014 vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze (ABl.EU Nr. L 44/1 v. 14.2.2014) sowie Nr. 1139/2018 vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Zivilluftfahrt (ABl.EU Nr. L 21/1 v. 22.8.2018) bzw. nachfolgende Rechtsvorschriften.

Nicht erfasst sind damit die Aufgaben der Brandbekämpfung in den sonstigen Bereichen des Flughafens (z.B. Terminal, Parkhäuser, Bürogebäude), die den genannten luftfahrtbezogenen Spezialvorschriften nicht unterliegen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.